

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 12. 1. 2011

Nummer 1

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 20. 12. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	2		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 8. 11. 2010, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VV Nds. SÜG) .....	2		
Bek. 14. 12. 2010, Anerkennung der Rosemarie Riemer Gedächtnis Stiftung .....	2		
Bek. 14. 12. 2010, Anerkennung der Stiftung „Handwerk & Qualifizierung“ .....	2		
Bek. 14. 12. 2010, Anerkennung der Simone Rieth-Stiftung .....	3		
Bek. 17. 12. 2010, Anerkennung der Hamelner Umweltstiftung Gewässerschutz .....	3		
Bek. 17. 12. 2010, Aufhebung der Gebrüder Schmidt Familien-Stiftung .....	3		
Bek. 22. 12. 2010, Anerkennung der Leistenschneider Familienstiftung .....	3		
Bek. 22. 12. 2010, Anerkennung der Bürgerstiftung Hude ..	3		
Bek. 22. 12. 2010, Anerkennung der Stiftung Mutter Europa: Europäische Jugendstiftung Kultur & Schlösser .....	3		
Bek. 27. 12. 2010, Anerkennung der „Stiftung Marktkirche zum Heiligen Geist Clausthal“ .....	4		
Bek. 3. 1. 2011, Anerkennung der Tier-hilft-Mensch-Stiftung Bernd Hildebrandt .....	4		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 20. 12. 2010, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 .....	4		
Bek. 20. 12. 2010, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 .....	4		
Bek. 20. 12. 2010, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2011 .....	4		
Bek. 20. 12. 2010, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2011 .....	4		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Bek. 9. 12. 2010, Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes „Hans Susemihl Krankenhaus“ .....	4		
Bek. 3. 1. 2011, Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2011“ .....	5		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 13. 12. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Hollnseth, Landkreis Cuxhaven) .....	5		
Bek. 15. 12. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland) ..	5		
Bek. 21. 12. 2010, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten .....	6		
Bek. 21. 12. 2010, Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen .....	6		
		Bek. 23. 12. 2010, Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten .....	6
		<b>I. Justizministerium</b>	
		<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 22. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Technische Sicherung des Bahnübergangs „Hesedorfer Weg“) .....	6
		Bek. 22. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Erneuerung des Durchlassbauwerks am Bahnhof Bremervörde) ..	6
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 15. 12. 2010, Festsetzung der Abmessungen des linken Deiches am Godensholter Tief zwischen der Brücke „Am Drakamp“ und der Hofstelle „Uhlenhof“ .....	7
		Bek. 22. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Umbau des Wehrs Quakenbrück in eine Sohlgleite) .....	7
		Bek. 12. 1. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schönebecker Aue im Landkreis Osterholz .....	7
		Bek. 12. 1. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn ...	10
		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
		Bek. 3. 1. 2011, Ausschreibung der NLM; Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an private Anbieter .....	10
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 20. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Braunschweig) .....	14
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 6. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG) .....	14
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
		Bek. 12. 1. 2011, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen) .....	14
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 10. 12. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Elzer Biogas GmbH & Co. KG, Wedemark) ..	15
		Bek. 10. 12. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hans Werner Eggers, Rehburg-Loccum) ..	15
		Bek. 10. 12. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH)	15
		Bek. 10. 12. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (C & W Agrar GmbH & Co. KG, Hilgermissen) .....	15
		Bek. 10. 12. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Stöckse) .....	16
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 21. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Raiffaisen-Warengenossenschaft Jameln eG) .....	16

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 20. 12. 2010 — 203-11700-2 TUR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Hannover ernannten Herrn Tunca Özçuhadar am 16. 12. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aydin Ilhan Durusoy, am 25. 1. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 2

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VV Nds. SÜG)****RdErl. d. MI v. 8. 11. 2010 — 62.33-18721.2 —****— VORIS 20480 00 00 03 020 —**

**Bezug:** RdErl. v. 20. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 1125), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 677)  
— VORIS 20480 00 00 03 020 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Nds. SÜG)

**Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“; Staatenliste (Stand: 15. 10. 2010)<sup>1)</sup>**

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
5. Bosnien und Herzegowina,
6. China (Volksrepublik China)  
ab 1. 7. 1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,  
ab 20. 12. 1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,
7. Georgien,
8. Irak (Republik Irak),
9. Iran (Islamische Republik Iran),
10. Kasachstan (Republik Kasachstan),
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
13. Kosovo (Republik Kosovo),
14. Kuba (Republik Kuba),
15. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
16. Libanon (Libanesische Republik),
17. Libysch-Arabisches Dschamahirija (Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija),

<sup>1)</sup> Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen ‚Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland‘ in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG.

18. Moldau (Republik Moldau),
19. Russische Föderation,
20. Serbien (Republik Serbien),
21. Sudan (Republik Sudan),
22. Syrien (Arabische Republik Syrien),
23. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
24. Turkmenistan,
25. Ukraine,
26. Usbekistan (Republik Usbekistan),
27. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
28. Weißrussland (Republik Weißrussland).“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 2

**Anerkennung der Rosemarie Riemer Gedächtnis Stiftung****Bek. d. MI v. 14. 12. 2010 — RV OL 2.03-11741-04 (037) —**

Mit Schreiben vom 21. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 9. 2010 die Rosemarie Riemer Gedächtnis Stiftung mit Sitz in der Stadt Friesoythe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Stiftung hat den Zweck, den Luftsport zu fördern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Luftsports zur Bereitstellung und Unterhaltung von Fluggerät und Ausbildungsmaterial für den Flieger-Club Barßel e. V. auf dem Flugplatz Barßel.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Rosemarie Riemer Gedächtnis Stiftung  
c/o Herrn Hans-Joachim Damm  
Schwaneburger Wieke 3  
26169 Friesoythe.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 2

**Anerkennung der Stiftung „Handwerk & Qualifizierung“****Bek. d. MI v. 14. 12. 2010 — RV OL 2.03-11741-05 (054) —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2010 und der Satzung vom 15. 11. 2010 die Stiftung „Handwerk & Qualifizierung“ mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, die Förderung von Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie die Unterstützung des Gedankens der Völkerverständigung durch die Förderung der Beziehungen zu ausländischen Handwerksvereinigungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Stiftung „Handwerk & Qualifizierung“  
c/o Herrn Wolfgang Cyganek  
Postfach 13 64  
49783 Lingen (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 2

**Anerkennung der Simone Rieth-Stiftung****Bek. d. MI v. 14. 12. 2010**  
— RV OL 2.03-11741-16 (069) —

Mit Schreiben vom 21. 10. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 10. 2010 die Simone Rieth-Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung sozialer Zwecke im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Simone Rieth-Stiftung  
c/o Herrn Rudolf Westmeyer  
Edinghäuser Straße 26  
49076 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Anerkennung der Hamelner  
Umweltstiftung Gewässerschutz****Bek. d. MI v. 17. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/H 67 —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hamelner Umweltstiftung Gewässerschutz mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Schutz des Grundwassers, der stehenden und fließenden Gewässer und der Küstengewässer i. S. der einschlägigen EU-Richtlinien sowie des WHG.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hamelner Umweltstiftung Gewässerschutz  
c/o Hans-Jürgen Dopheide  
Jägerpfad 45  
31789 Hameln.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Aufhebung der Gebrüder Schmidt Familien-Stiftung****Bek. d. MI v. 17. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/S 31 —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Gebrüder Schmidt Familien-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Gebrüder Schmidt Familien-Stiftung  
Schiffgraben 42  
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Anerkennung der Leistschneider Familienstiftung****Bek. d. MI v. 22. 12. 2010 — RV OL 2.03-11741-02 (027) —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3

NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 4. 2009 (Urkundenrolle Nr. 128/2009 des Notars Knut Balzer, Norden), letztendlich geändert mit Urkunde vom 11. 6. 2010 (Urkundenrolle Nr. 177/2010 des Notars Knut Balzer, Norden), die Leistschneider Familienstiftung mit Sitz in der Gemeinde Uppgant-Schott gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Eheleute Bruno und Helga Leistschneider, des Herrn Michael Höpfner und des Tierheims Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Leistschneider Familienstiftung  
c/o Herrn Bruno Leistschneider  
Memmertstraße 41  
26529 Uppgant-Schott.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Anerkennung der Bürgerstiftung Hude****Bek. d. MI v. 22. 12. 2010 — RV OL 2.03-11741-08 (023) —**

Mit Schreiben vom 30. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 11. 2010 die Bürgerstiftung Hude mit Sitz in der Gemeinde Hude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, Landschaftspflege, Umweltschutz, Naturschutz, Wohlfahrtswesen, öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedanken, Sport, insbesondere der Jugendarbeit, Heimatpflege und Heimatkunde, bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, in der Gemeinde Hude zu fördern und zu entwickeln.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Hude  
c/o Herrn Uwe J. Badt  
Im Apfelhof 10  
27798 Hude.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Anerkennung der Stiftung  
Mutter Europa: Europäische Jugendstiftung  
Kultur & Schlösser****Bek. d. MI v. 22. 12. 2010 — RV OL 2.03-11741-09 (075) —**

Mit Schreiben vom 24. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 8. 2010 die Stiftung Mutter Europa: Europäische Jugendstiftung Kultur & Schlösser mit Sitz in der Stadt Bad Iburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der europäischen und internationalen Gesinnung sowie Toleranz der Kulturen, die Förderung der Heimatverbundenheit, die Förderung der Denkmalpflege, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mutter Europa: Europäische Jugendstiftung  
Kultur & Schlösser  
Schloss Bad Iburg  
49186 Bad Iburg.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 3

**Anerkennung der „Stiftung Marktkirche  
zum Heiligen Geist Clausthal“**

**Bek. d. MI v. 27. 12. 2010 — RV BS 2.07-11741/2-62 —**

Mit Schreiben vom 14. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung Marktkirche zum Heiligen Geist Clausthal“ mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 15. 11. 2010 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 17. 12. 2010.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Marktkirche zum Heiligen Geist in Clausthal durch die Unterstützung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal bei der Erhaltung und Sicherung des Gebäudes, der Innenausstattung und der Dokumentation der Geschichte des Gotteshauses und die Unterstützung von kirchlichen oder kulturellen Angeboten in der Marktkirche zum Heiligen Geist in Clausthal, wozu auch die Übernahme von Personalkosten gehören kann.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Marktkirche zum Heiligen Geist Clausthal  
An der Marktkirche 3  
38678 Clausthal-Zellerfeld.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**Anerkennung der Tier-hilft-Mensch-Stiftung  
Bernd Hildebrandt**

**Bek. d. MI v. 3. 1. 2011 — 41.22-11741/T 18 —**

Mit Schreiben vom 3. 1. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 22. 10. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Tier-hilft-Mensch-Stiftung Bernd Hildebrandt mit Sitz in Wunstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Tier-hilft-Mensch-Stiftung Bernd Hildebrandt  
c/o Bernd Hildebrandt  
Bleichenstraße 75  
31515 Wunstorf.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**F. Kultusministerium**

**Diözese Hildesheim;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011**

**Bek. d. MK v. 20. 12. 2010 — 24.1-54063/7 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. 11. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2011 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011**

**Bek. d. MK v. 20. 12. 2010 — 24.1-54063/8 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. 11. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2011 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2011**

**Bek. d. MK v. 20. 12. 2010 — 24.1-54063/9 —**

**Bezug:** Bek. MK v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. 11. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2011 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;  
Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2011**

**Bek. d. MK v. 20. 12. 2010 — 24.1-54063/6 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 249)

Der Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2011 vom 4. 11. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 des KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2011 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 4

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes  
„Hans Susemihl Krankenhaus“**

**Bek. d. MW v. 9. 12. 2010 — 45.2-22.61.22 —**

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat der Hans Susemihl Krankenhaus gGmbH in Emden am 16. 10. 2007 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes „Hans Susemihl Krankenhaus“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht erteilt und die Betriebsfreigabe am 29. 9. 2010 erteilt.

1. Bezeichnung: Hubschraubersonderlandeplatz „Hans Susemihl Krankenhaus“
2. Lage: 0,6 NM nordöstlich der Innenstadt von Emden
3. Bezugspunkt:
  - a) geographische Lage: 53° 22' 34" Nord, 07° 12' 54" Ost
  - b) Höhe über NN: 0,7 m ü. NN (2 ft MSL)
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):
 

Abmessungen: Quadrat mit 16 m Kantenlänge

Oberfläche: Pflaster
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):
 

Abmessungen: Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m, das die TLOF mittelpunktgleich umgibt

Oberfläche: Pflaster
6. Sicherheitsfläche:
 

Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 5 m und einer Pflasteroberfläche. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 40 m × 40 m.
7. An- und Abfluggrundlinien: 252° und 072° rechtweisend
8. Benutzung des Landeplatzes:
 

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

  - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 20 m und
  - die nach Flugleistungsstufe 1 betrieben werden

zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und in der Nacht.

Betriebszeiten sind täglich von 0 bis 24 Uhr. Im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber Noteinsätze (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).
9. Zweck des Landeplatzes:
 

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen Medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).
10. Haftpflichtversicherung:
 

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.
11. Auflagen:
 

Abweichung von der AVV vom 19. 12. 2005 — NfL I 36/06 —:

Das erforderliche Startverfahren ist nach den Vorgaben des jeweiligen Flughandbuchs durchzuführen, wozu auch das Rückwärtsstartverfahren gehört. Eine Unterrichtung der Luftfahrzeugführer über die Besonderheiten des Hubschrauberflugplatzes wird durch eine Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) sichergestellt.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 4

**Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2011“****Bek. d. MW v. 3. 1. 2011 — 42.1–Radverkehr —**

Das Fahrrad ist für viele Fahrten im innerörtlichen Bereich, in der Alltags- und Nahmobilität, ein ideales Verkehrsmittel. Hier kann das Fahrrad einen wesentlichen Beitrag für die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung leisten.

Mit der Auslobung des Landespreises „Fahrradfreundliche Kommune“ will das Land dazu beitragen, die Entwicklung und Umsetzung fahrradfreundlicher Maßnahmen in den Städten und Gemeinden weiter voranzubringen und die Bereitschaft zur Fahrradnutzung fördern.

Niedersachsen vergibt deshalb auch in diesem Jahr für vorbildliche Lösungen und Initiativen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in den Gebietskörperschaften des Landes den Preis „Fahrradfreundliche Kommune“.

Der Wettbewerb 2011 richtet sich an die Landkreise. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind daher alle niedersächsischen Landkreise.

Der Preis ist mit 25 000 EUR und einer dekorativen Auszeichnung dotiert.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 31. 3. 2011.

Die Ausschreibung ist erhältlich beim

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Postfach 101  
30001 Hannover.

Ansprechpartner:

Frank Henschel

Tel.: 0511 120-7872

Fax: 0511 120-997872

Mail: frank.henschel@mw.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 5

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Hollnseth, Landkreis Cuxhaven)

**Bek. d. ML v. 13. 12. 2010 — 306-611-Hollnseth —**

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das geplante Flurbereinigungsverfahren Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das geplante Flurbereinigungsverfahren Hollnseth ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 5

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland)

**Bek. d. ML v. 15. 12. 2010 — 306-611-Lingen-Nord —**

Die GLL Meppen hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG

für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Lingen-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 5

#### **Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 21. 12. 2010 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2011 jeweils in

30159 Hannover, Steintorstraße 7,

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,

38226 Salzgitter, Schillerstraße 46,

30175 Hannover, Volgersweg 17, und

30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, Schweizer, irische, süd-afrikanische, österreichische sowie US-amerikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 6

#### **Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen**

**Bek. d. ML v. 21. 12. 2010 — 103-12256/4-52 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2011 jeweils in

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,

30175 Hannover, Volgersweg 17,

30159 Hannover, Steintorstraße 7,

38226 Salzgitter, Schillerstraße 46, und

30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 40,

eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 6

#### **Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 23. 12. 2010 — 103-12256/4-62 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt ist der MID Global Wagering Solutions, vertreten durch Herrn Helmut Winter

und Herrn René Schneider, bis zum 31. 12. 2011 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, in 38444 Wolfsburg, Heinenkamp 18 b, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig wurde Herr Manfred Weissensteiner, geboren am 21. 4. 1964, als Buchmachergehilfe zugelassen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 6

#### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

##### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Technische Sicherung des Bahnübergangs „Hesedorfer Weg“)**

**Bek. d. NLStBV v. 22. 12. 2010 — 3316-30224/1 (EVB-78) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat bei der NLStBV die Plangenehmigung für die technische Sicherung des EVW-Bahnübergangs „Hesedorfer Weg“ im Zuge der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 6

##### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Erneuerung des Durchlassbauwerks am Bahnhof Bremervörde)**

**Bek. d. NLStBV v. 22. 12. 2010 — 3327.30224-02/10-EVB —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat die Genehmigung zur Erneuerung des Durchlassbauwerks in Bahn-km 35,288 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 6

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Festsetzung der Abmessungen des linken Deiches am Godensholter Tief zwischen der Brücke „Am Drakamp“ und der Hofstelle „Uhlenhof“**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 12. 2010  
— 62210-167-004 —**

#### **A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), sowie gemäß § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden folgende Abmessungen festgesetzt:

#### **1. Abmessungen und Bestandteile des Deiches**

##### **1.1 Verlauf des Deiches**

Die neue Deichstrecke verlässt den gewidmeten Schutzdeich am Godensholter Tief bei Deich-km 5,575 an der Brücke „Am Drakamp“ und verläuft zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung auf der Straße „Am Drakamp“ bis zum Uhlenhof, wo sie nach 1,950 km endet.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz der Bezirksregierung Weser-Ems von 1997.

##### **1.2 Abmessungen des Deichkörpers**

Der neue Deich verläuft auf vorhandenen Straßen.

Die Höhe wird auf NN + 3,40 m festgesetzt. Die Deichkrone ist 3,0 m breit und wird als Deichverteidigungsweg mit einem Quergefälle von 3 % hergestellt. Beidseitig verläuft ein 1,0 m breiter Geländestreifen mit einem Quergefälle von 6 %, der dann mit einem Gefälle von 1 : 3 an das vorhandene Gelände anschließt.

Der vorhandene Straßenseitengraben übernimmt die Funktion des Binnendeichgrabens.

#### **2. Pläne**

Die beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1\*),
- dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2\*),
- den Querprofilen 1 bis 4 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 3\*).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Cloppenburg und beim Leda-Jümme-Verband aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **B. Begründung**

Grundlage dieser Bestickfestsetzung sind der Generalplan Küstenschutz 1997 und der Hochwasserschutzplan Leda-Jümme vom Oktober 2008, sowie die Analyse in den „Untersuchungen zum HW 100 Barßel“, NLWKN, Gewässerkundlicher Landesdienst 2008, einschließlich eines Freibords von 0,50 m.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Leda-Jümme-Verband als Träger der Deicherhaltung angehört.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 7

\* Hier nicht abgedruckt.

## **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Umbau des Wehrs Quakenbrück in eine Sohlgleite)**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010  
— GB VI O 11-62025-000-002 —**

Der Geschäftsbereich II — Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer — der Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN beabsichtigt, das Schützenhofwehr Quakenbrück umzubauen. Um die ökologische Durchgängigkeit der Hase wieder herzustellen ist beabsichtigt, das Wehr durch eine ökologisch durchgängige Sohlgleite zu ersetzen.

Dementsprechend wurde gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), ein Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gestellt.

Für das geplante Vorhaben war nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — des NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 7

## **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schönebecker Aue im Landkreis Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 1. 2011 — 62023/4952 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schönebecker Aue überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwanewede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2817, 2818) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

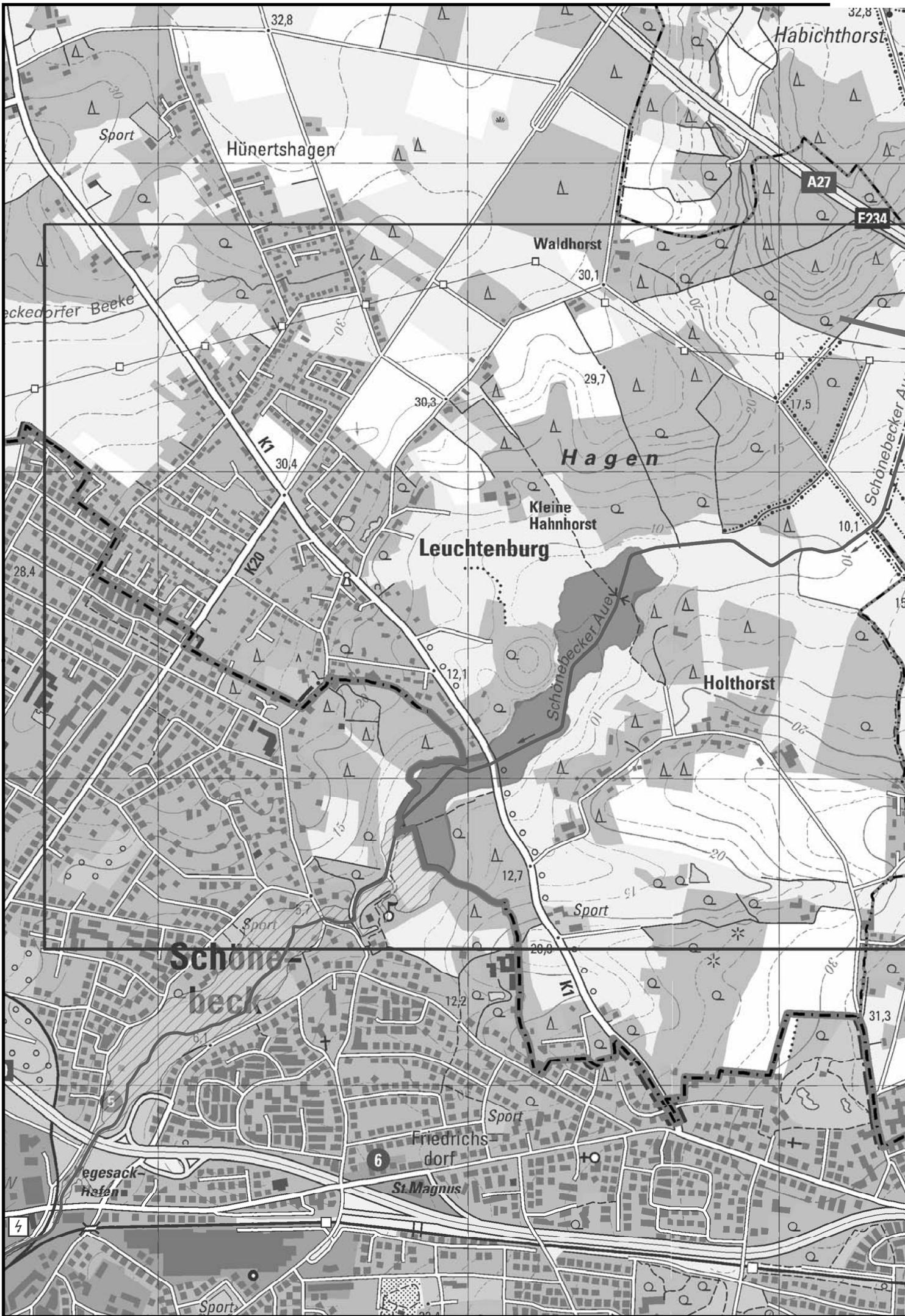
Landkreis Osterholz,  
Osterholzer Straße 23,  
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 7





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schönebecker Aue im Landkreis Osterholz

## Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 12.01.2011  
Az: 62023/4952

### Legende

- Schönebecker Aue
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Schönebecker Aue (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- ÜSG Schönebecker Aue im Land Bremen

### Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Aufgestellt: Verden, den 08.12.2010



**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller  
im Landkreis Gifhorn**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 1. 2011 — E32.62023/2-48138 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Gifhorn, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Kleinen Aller überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Gifhorn,  
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,  
Kreishaus II,  
Schlossplatz 1,  
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zuDenÜberschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 1/2011 S. 10

---

**Die Anlage ist auf Seite 11 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Niedersächsische Landesmedienanstalt**

**Ausschreibung der NLM;  
Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten  
für einen bundesweiten Versorgungsbedarf  
an private Anbieter**

**Bek. d. NLM v. 3. 1. 2011**

Die NLM gibt gemäß § 51 a Abs. 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des RStV i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 RStV in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 21. 12. 2010 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

**I. Rechtsgrundlage**

Grundlage der vorliegenden Ausschreibung sind § 51 a RStV sowie § 12 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 RStV.

**II. Telekommunikationsrechtliche Zuordnung**

Für den Fall einer Bedarfsanmeldung durch die Länder für einen bundesweiten Multiplex haben die Landesmedienanstalten, die ARD und das Deutschlandradio eine mit Schreiben vom 5. 12. 2008 dem Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder übermittelte Vereinbarung über eine Frequenz- und Datenratenabstimmung für ein bundesweites Digital Radio-Netz geschlossen. Nach dieser Vereinbarung einigten sich die Parteien u. a. darauf, dass

- die Frequenzkapazitäten für die geplante bundesweite Bedeckung zukünftig für die Ausstrahlung von bundesweiten digitalen Radioangeboten auf Basis der DAB-Systemfamilie eingesetzt werden,
- im Hinblick auf die notwendige Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 51 RStV die Datenraten im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zwischen dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten aufgeteilt werden sollen,
- die Datenraten wie folgt genutzt werden:
  - 288 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste des Deutschlandradios
  - 576 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste privater Anbieter  
(Landesmedienanstalten)

Die Rundfunkkommission der Länder beschloss am 25. 3. 2009:

„1. Die Rundfunkkommission nimmt die bundesweite Bedarfsanmeldung für Digitalradio der Landesmedienanstalten und des Deutschlandradios zur Kenntnis.

2. Die Rundfunkkommission bittet Rheinland-Pfalz als Vorsitzland, auf dieser Grundlage gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Bedarfsanmeldung aller Länder hinsichtlich der bundesweiten Versorgung mit Digitalradio bei der Bundesnetzagentur abzugeben.

3. Es besteht Einvernehmen, dass der bundesweiten Bedarfsanmeldung möglichst zeitnah landesweite Bedarfsanmeldungen folgen sollen.“

Die Bundesnetzagentur hat auf dieser Grundlage mit Mitteilung Nummer 329/2009 (Amtsblatt der BNetzA 11/2009, S. 2684 ff.) zur Einreichung von Anträgen auf Frequenzuteilung zur Realisierung des Rundfunkdienstes „Terrestrischer digitaler Hörfunk“ im Versorgungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ bis zum 29. 7. 2009 eingeladen. Im gesamten Versorgungsgebiet soll die Kapazität eines 1,75 MHz Kanals für eine portable und mobile Nutzung bereitgestellt werden. Es ist die gesamte zur Verfügung stehende Datenrate für Rundfunk und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder bereitzuhalten. Diese Mindestverpflichtung entbindet den Senderbetreiber jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, Frequenzen effizient zu nutzen. Sind unter technischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Nettobitraten möglich, sind diese für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu verwenden.

Mit Schreiben vom 17. 9. 2009 teilte die Bundesnetzagentur der Media Broadcast GmbH zum Abschluss des Frequenzverteilungsverfahrens mit, dass sie beabsichtige, dieser die für die Realisierung des Versorgungsbedarfs erforderlichen und verfügbaren Frequenzblockverteilungen zum jeweiligen Bedarfszeitpunkt zuzuteilen.

**III. Medienrechtliche Zuordnung**

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Abs. 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 29./30. 10. 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die zur Realisierung der gemeinsamen Bedarfsanmeldung der Länder vom 25. März 2009 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit digitalem Hörfunk werden auf der Grundlage der Verständigung von DLR und Landesmedienanstalten nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 31. Dezember 2025 (Dauer der TK-Lizenz) zugeordnet und zwar jeweils 1/3 der Übertragungskapazität dem Deutschlandradio und 2/3 der Übertragungskapazität den Landesmedienanstalten.“

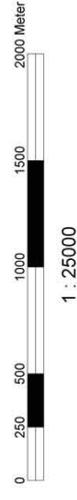
**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Kleinen Aller  
im Landkreis Gifhorn**

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 12.01.2011  
Az: E32.62023/2-48138

Legende

-  vorläufig gesichertes ÜSG Kleine Aller, Abschnitt 1  
Bek. d. NLWKN v. 20.1.2010 (Nds. MBl. S. 19)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung  
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gewässer
-  Gemeindegrenzen



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2005 **GLN**

Aufgestellt: Braunschweig, 26.11.2010



Entsprechend diesem Beschluss hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. 11. 2009 „die Übertragungskapazitäten zu zwei Dritteln den Landesmedienanstalten zugeordnet.“

Von den danach für Zuweisungszwecke zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten verbleiben noch 150 CU, die hiermit ausgeschrieben werden.

**IV. Frist und Verfahren für Anträge auf Zuweisung einer drahtlosen Übertragungskapazität für die digitale Verbreitung eines privaten Hörfunkprogramms oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemidiums durch erdgebundene Sender in einem Standard der DAB-Systemfamilie**

1. Diese Ausschreibung der NLM richtet sich an Hörfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemidien und Plattformbetreiber.

2. Gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den

**31. 1. 2011, 12.00 Uhr,**

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt.

3. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt ist die Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken.

4. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

5. Die Antragsfrist beginnt am **14. 1. 2011, 00.00 Uhr.**

6. Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio“ zu richten an die

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),  
c/o Landesmedienanstalt Saarland,  
Nell-Breuning-Allee 6,  
66115 Saarbrücken.

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags in elektronischer Form auf Datenträger zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten über die

ALM-Geschäftsstelle,  
Friedrichstraße 60,  
10117 Berlin,

zuzuleiten.

7. Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

8. Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter auch Datendienste anbieten.

9. Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt behält sich vor, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der ZAK Unterlagen und Angaben, die zur Prüfung der Anträge erforderlich sind, nachzufordern.

10. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

**V. Technische Übertragungskapazitäten**

Als Übertragungskapazität steht, entsprechend der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur und der entsprechenden Zuordnungsentcheidung der Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten, im gesamten Bundesgebiet die Kapazität von mindestens 150 Capacity Units (CU) im VHF-Band III zur Verfügung, die länderübergreifend einheitlich vergeben wird. Die Übertragungskapazität wird zur Realisierung eines Regelbetriebs von digitalen terrestrischen Hörfunkdiensten und Telemidien in Standards der DAB-Systemfamilie länderübergreifend zugewiesen.

Die in Nummer III genannte Anzahl von 150 CUs kann sich gegebenenfalls um weitere CUs, die zusätzlich zur Verfügung stehen, erhöhen. Der Vorsitzende der ZAK macht auf eine solche Erhöhung im Internet-Auftritt der ALM unverzüglich aufmerksam.

Im Einzelnen stehen für einen Übertragungsstandard der DAB-Systemfamilie der

Kanal 5 A

in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Rhein-Main/Südthessen und im Bezirk Schwaben (Bayern) sowie der

Kanal 5 C

in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Nord-/Osthessen und Bayern

mit dem vorgenannten Kapazitätswolumen zur Verfügung.

In Regionen, in denen die Planfrequenzen zurzeit noch nicht genutzt werden können, können vorübergehend geeignete Ersatzfrequenzen eingesetzt werden.

Hinzuweisen ist ferner auf den der vorerwähnten telekommunikationsrechtlichen Ausschreibung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu Grunde gelegten Ausbauplan der Netze, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtlichen Lizenznehmer verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung der Länder. Angebote von Antragsteller/inne/n haben dieser Ausbauplanung in ihrem Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Joseph-Schumpe-ter-Allee 17, 53227 Bonn.

Je Programmäquivalent stehen in der Regel **60 CU** zur Verfügung. Mit Blick auf die Sicherung von Angebots- oder Anbietervielfalt sowie unter Berücksichtigung der Innovationskraft des Angebots kann auch eine geringere Übertragungskapazität zugewiesen oder zur Verfügung gestellt werden.

**VI. Inhalt der Anträge**

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51 a RStV sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

1. Angaben zum Antragsteller: Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
2. gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
3. vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
4. Angabe des geplanten Sendestartertermins;
5. die Angabe der geplanten Verbreitungszeit für das Angebot;
6. eine ausführliche Beschreibung der eigenen Angebotsvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Antragstellers von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zur Berücksichtigung des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland sowie Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt umfassen. Ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben;

7. die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts;
8. Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CUs;
9. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;
10. Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots;
11. Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
12. Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung über weitere Verbreitungswege (z. B. UKW, DVB-C oder DVB-T, Kabel analog etc.);
13. Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplanes auf zehn Jahre.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheides zu dokumentieren.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

#### VII. Zuweisungsverfahren

1. Die Zuweisung erfolgt an private Veranstalter von Hörfunk, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Plattformbetreiber.
2. Auf den hiermit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sollen vorrangig Hörfunkprogramme und sonstige Audioangebote, die unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft in den Ländern die Meinungsvielfalt in Deutschland zu stärken im Stande sind, verbreitet werden. Dies ist insbesondere für Angebote mit den Schwerpunkten Information, Wirtschaft, Sport, Religion sowie Musik unterschiedlicher zielgruppenspezifischer Stilrichtungen zu erwarten.

Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten gesamthaft ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen oder die als Teil eines aufeinander abgestimmten, vielfältigen Programmverbundes die Angebote der Mitantragsteller sinnvoll ergänzen.

Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der digitalen Hörfunk-Übertragungstechnologie. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z. B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.);
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum.

3. Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der nach Nummer IV.3 zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem RStV, den Regelungen der Landesmedienanstalten sowie Nummer IV und VI dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

4. Die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt fordert diejenigen Antragsteller, für die ein Beschluss nach Nummer VII. 3 vorliegt, unter Setzung einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist auf, vorzulegen:

- a) einen — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehenden — zivilrechtlich verbindlichen Vertrag des Antragstellers mit dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Sendernetzbetrieb. Der Vertrag muss sich auf den Betrieb der Sender beziehen, die innerhalb der Lizenzdauer für die Deckung des von den Ländern angemeldeten Bedarfs notwendig ist,
- b) bei einem antragstellenden Plattformbetreiber — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehende — zivilrechtlich verbindliche Verträge des Antragstellers mit Hörfunkveranstalter und Anbietern von Telemedien,
- c) die Konditionen, zu denen Hörfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen.

5. Die übermittelten Unterlagen und Konditionen dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Falle einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

6. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten, für die ein Beschluss nach Nummer 4 vorliegt, entsprochen werden oder sollen die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon einem oder mehreren Plattformbetreibern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

7. Kommt eine Verständigung zustande, legt die ZAK diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.

8. Lässt sich innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

#### VIII. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

#### IX. Randbedingungen

1. Es steht den Zuweisungsempfängern frei, im Benehmen mit dem Sendernetzbetreiber eine gemeinsame Betriebsgesell-

schaft zu gründen, die den technischen Betrieb des Multiplexes durchführt. Die Gesellschaft ist der zuständigen Landesmedienanstalt unter Erläuterung der zu übernehmenden Aufgaben anzuzeigen. Sie kann auch Marketingaufgaben übernehmen.

2. Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

#### X. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 10

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H. C. Starck GmbH, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 12. 2010  
— G/10/039 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 24. 9. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Molybdän und Molybdänverbindungen beantragt. Bestandteil der Änderung ist der Einsatz weiterer Recycling-Rohstoffe, apparative Anpassungen und die Errichtung und der Betrieb eines Gefahrstofflagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 14

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Celle v. 6. 12. 2010  
— CE000033544-10-017-01 ma-dr —**

Die Firma Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 16, 29331 Lachendorf, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistung von 1,743 Megawatt am Standort in 29331 Lachendorf, Gockenholzer Weg, Gemarkung Lachendorf, Flur 8, Flurstücke 4/1 und 4/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 14

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG  
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 12. 1. 2011  
— GOE023278161-293 — 40611/0502/608 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 14. 12. 2010 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 13. 1. bis 26. 1. 2011**

an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,  
Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107,  
37085 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 14

#### Anlage

##### **1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 1. 12. 2010 genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Studien zur HIV-1 Latenz  
an Jurkat basierenden Zelllinien, welche  
replikationsdefiziente HIV-1 Proviren in Einzelkopie tragen,**  
die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV<sup>1)</sup> der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle, (Az. 40611/0501/133).

##### **Gentechnische Anlage**

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH,  
Kellnerweg 4,  
37077 Göttingen,

Abteilung: Abteilung Primatengenetik,

Standort: S3-Labor (Abt. Infektionsmodelle), 3. OG.,  
Räume 322 und 324.

<sup>1)</sup> Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), i. d. F. vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

#### Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung dieser Genehmigung, sowie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen. Die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS wurden bereits von Ihnen beglichen.

#### 2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

#### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

#### 4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Elzer Biogas GmbH & Co. KG, Wedemark)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2010  
– 011/H000079140/1.4 b)aa)/2 –**

Die Firma Elzer Biogas GmbH & Co. KG, Hohenheider Straße 15, 30900 Wedemark, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 30900 Wedemark, Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstücke 74 und 75.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 15

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hans Werner Eggers, Rehburg-Loccum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2010  
–011/H000086263/9.1 b)/2 –**

Herr Hans Werner Eggers, Kloster 5, 31547 Rehburg-Loccum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren und einer erforderlichen Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31547 Rehburg-Loccum, Alte Zollstraße, Gemarkung Loccum, Flur 5, Flurstück 85.

derlichen Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31547 Rehburg-Loccum, Alte Zollstraße, Gemarkung Loccum, Flur 5, Flurstück 85.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 15

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2010  
– 011/H029124909/1.4 b)aa)/2 –**

Die Firma Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, 30662 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage beantragt. Standort der Anlage ist Hannover Airport (Gebäude 0610, Maschinenhaus Zentrale Stromversorgung), Gemarkung Langenhagen, Flur 4, Flurstück 115/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 15

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (C & W Agrar GmbH & Co. KG, Hilgermissen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2010  
– 011/H006333208/1.4 b)aa)/2 –**

Die Firma C & W Agrar GmbH & Co. KG, Eitzendorf 75, 27318 Hilgermissen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist 27318 Hilgermissen, Füllenriedweg, Gemarkung Eitzendorf, Flur 7, Flurstück 55/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 15

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Stöckse)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2010**  
— 011/H00084114/1.4 b)aa/2 —

Die Firma Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Bruchweg 5, 31638 Stöckse, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren und einer erforderlichen Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31638 Stöckse-Rodewald (im Gewer-

begebiet), Gemarkung Rodewald, Flur 31, Flurstücke 34, 35 und 37/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 16

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Raiffeisen-Warengenossenschaft Jameln eG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 12. 2010**  
— 4.1 LG008358870-56 —

Die Firma Raiffeisen-Warengenossenschaft Jameln eG, Bahnhofstraße 21, 29479 Jameln, hat mit Schreiben vom 22. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungsleistung von 2,53 MW auf dem Betriebsgrundstück in 29479 Jameln, Gemarkung Jameln, Flur 1, Flurstücke 131/7 und 123/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage

mit 1,88 MW Feuerungswärmeleistung, einer Gastrocknung, einer Biogasentschwefelung und einer Transformatorenstation sowie die Erhöhung der Einsatzstoffmenge auf insgesamt 19 100 t/a einschließlich einer Erhöhung der Biogaserzeugung auf maximal 610 t/h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2011 S. 16